

Waffenkalender 2025

Herausgeber:
Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung
und Personalangelegenheiten
der Polizei Nordrhein-Westfalen

Redaktion: Pia Stockel
Stand: Januar 2025

Allgemeine Hinweise zum Waffenkalender

Der Waffenkalender soll die Arbeit mit dem Waffenrecht erleichtern. Die Inhalte in der Handreichung sind nicht abschließend und stellen dahingehend nicht in Gänze das Waffengesetz dar.

Bei der Anwendung des Waffenkalenders ist mit Blick auf die Aktualität darauf zu achten, ob nach dem Erstellungsdatum Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind.



Polizeiliche Maßnahmen

- Strafanzeige / Ordnungswidrigkeitenanzeige
- Sicherstellung / Beschlagnahme zur Beweissicherung §§ 94/98 StPO
- Beschlagnahme zur Einziehung gemäß § 111b StPO (ggf. i. V. m. § 46 OWiG) i. V. m. § 54 Abs. 1, 2 WaffG
- Beachte die Feststellungsbescheide des BKA!
- Bei Zweifeln, ob ein Gegenstand dem WaffG unterliegt, sollte eine Weitergabe an das LKA bzw. BKA zwecks Einordnung geprüft werden.
- Überprüfung im Nationalen Waffenregister (NWR)
- ggf. Bericht an die Waffenbehörde!

Eigensicherung

- nicht unnötig hantieren!
- nicht experimentieren!
- Fachdienststellen hinzuziehen!

Schusswaffen / gleichgestellte Gegenstände (Auszug, § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG i. V. m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 WaffG)

Waffenart / Kennzeichnung	Waffenrechtliche Umgangsart ¹	Waffenrechtliche Bedingung / Erlaubnis ²	Sanktionsnormen nach dem WaffG
„scharfe“ Schusswaffen (Beachte bei der Sanktionsnorm für den Erwerb / Besitz und das Führen ohne Erlaubnis die Unterscheidung zwischen halbautomatischen Kurzwaffen zum Verschießen von Patronenmunition und sonstigen scharfen Schusswaffen!)	Erwerb / Besitz	Waffenbesitzkarte	Vergehen , § 52 Abs. 1 Nr. 2b bzw. Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG
	Führen	Waffenschein	Vergehen , § 52 Abs. 1 Nr. 2b bzw. Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Schießen	Schießerlaubnis ³	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG (Führen beachten!)
	Munition für diese Waffen	Erwerb / Besitz	Munitionserwerbsschein, Jagdschein oder Eintrag in Waffenbesitzkarte
	Überlassen	Nur an Berechtigte	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen der PTB 	Erwerb / Besitz	frei ab 18 Jahren	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
	Führen	kleiner Waffenschein	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Schießen	Schießerlaubnis ³	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG (Führen beachten!)
	Munition für diese Waffen	Erwerb / Besitz	frei ab 18 Jahren ⁴
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen (z. B. Luftgewehre / -pistolen, Farbmarkierer, Gotcha Waffen, etc. i. d. R. mit Geschossenergie bis 7,5 J) 	Erwerb / Besitz	frei ab 18 Jahren	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
	Führen	Waffenschein	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Schießen	Schießerlaubnis ³	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG (Führen beachten!)
	Geschosse für diese Waffen		unterliegen grundsätzlich nicht dem WaffG
Wesentliche Teile von Schusswaffen⁵, Schalldämpfer	Erwerb / Besitz / Überlassen	entsprechend der Schusswaffe für die sie bestimmt sind	entsprechend der Schusswaffe für die sie bestimmt sind
	Führen	wie bei Erwerb / Besitz und Überlassen	Ausnahmen nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG möglich! ⁶
zum Spiel bestimmte Gegenstände oder zum Spiel bestimmte Schusswaffen mit CE-Kennzeichnung und/oder bis 0,5 J⁷ (z. B. Knallkorken-/ Zündblättchenwaffen, Blasrohre etc.)	Erwerb / Besitz / Überlassen	ohne Einschränkungen	-
	Führen	bei Anscheinseigenschaft ⁸ grundsätzlich verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG)	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 21b WaffG (Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 Nr. 1 und 2 WaffG möglich!)
Schusswaffennachbildungen (Waffenimitate) und unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)⁹	Erwerb / Besitz / Überlassen	ohne Einschränkungen (aber Anzeigepflicht bei unbrauchbar gemachten Schusswaffen!)	-
	Führen	bei Anscheinseigenschaft ⁸ grundsätzlich verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG)	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 21b WaffG (Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 Nr. 1 und 2 WaffG möglich!)
Salutwaffen¹⁰ veränderte (ehemals scharfe) Langwaffen, u. a. für Theaterraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen	Erwerb / Besitz	Waffenbesitzkarte	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG
	Führen	Waffenschein	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Schießen	Schießerlaubnis ³	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG (Führen beachten!)
Armbrust¹¹	Erwerb / Besitz / Führen	frei ab 18 Jahren	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
	Schießen	Schießerlaubnis ³	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG
Pfeilabschussgeräte Geräte, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch eine andere Energiequelle als Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann	Erwerb / Besitz	Waffenbesitzkarte	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG
	Führen	Waffenschein	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Schießen	Schießerlaubnis ³	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG (Führen beachten!)

Tragbare Gegenstände (Auszug, § 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG i. V. m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 WaffG)

Waffenart / Kennzeichnung	Waffenrechtliche Umgangsart ¹	Waffenrechtliche Bedingung / Erlaubnis	Sanktionsnormen nach dem WaffG
Hieb- und Stoßwaffen¹² z. B. Schlagstock, Tonfa, Schwert, Degen, Speer, Dolch, Kampfmesser, etc. auch: Eigenbauten ¹³ z. B. Baseballschläger mit Nägeln und Griffschlaufe, Mofakette mit angebrachtem Griffstück nicht aber: Gebrauchsgegenstände und Werkzeuge wie z. B. Rasier-, Taschen-, Küchenmesser, Beil, Eisenstange, etc.	Erwerb / Besitz	frei ab 18 Jahren	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
	Führen	grundsätzlich verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG)	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 21b WaffG Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 WaffG beachten: 1. Foto- / Film- / Fernsehaufnahmen 2. Transport in verschlossenem Behältnis 3. Berechtigtes Interesse ¹⁴ (Berufsausübung, Sport, etc.)
Elektroimpulsgeräte mit Zulassungszeichen der PTB ¹⁵ 	Erwerb / Besitz / Führen	frei ab 18 Jahren	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
Reizstoffsprühgeräte mit Zulassungszeichen der PTB oder des BKA  	Erwerb / Besitz / Führen	frei ab 14 Jahren	
	Überlassen	nur an Berechtigte (Mindestalter 14 Jahre)	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
Achtung: „Tierabwehrspray“ ist keine Waffe i. S. d. WaffG!			
Springmesser¹⁶ - seitlich austretende Klinge und - einseitiger Klingenschliff und - Klingenlänge max. 8,5 cm ¹⁷ und - berechtigtes Interesse, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht, oder der Umgang erfolgt im Zusammenhang mit der Berufsausübung	Erwerb / Besitz	frei ab 18 Jahren	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
	Führen	grundsätzlich verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG), (da Springmesser i. d. R. Einhandmesser ¹⁸ sind)	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 21b WaffG Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 WaffG möglich! (s.o.)
Einhandmesser¹⁸ / Messer mit feststehender Klinge über 12 cm¹⁷ Achtung: keine Waffe i. S. d. WaffG! es gilt <u>nur</u> § 42a WaffG	Erwerb / Besitz / Überlassen	keine Waffe, daher keine	-
	Führen	grundsätzlich verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG)	OWi , § 53 Abs. 1 Nr. 21b WaffG Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 WaffG möglich! (s.o.)

Sonstige Erfordernisse bei dem Umgang mit Waffen

§ 38 WaffG - Ausweispflichten

Wer eine Waffe (nicht nur Schusswaffen) führt, muss seinen Personalausweis oder Pass mit sich führen und befugten Personen auf Verlangen aushändigen. Sofern erforderlich, müssen zusätzlich die entsprechenden Erlaubnisse (z. B. Waffenbesitzkarte, (kleiner) Waffenschein oder Schießerlaubnis) sowie weitere im Einzelfall waffenrechtlich relevante Dokumente (z. B. Leihbeleg oder Jagdschein) mitgeführt und auf Verlangen ausgehändigt werden.

Verstoß: Nicht Mitführen erforderlicher Dokumente sowie eines Passes oder eines BPA: **OWi**, § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG

§ 2 WaffG - Alterserfordernis

Grundsätzlich dürfen nur Personen Umgang mit Waffen haben, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, das Gesetz gestattet Ausnahmen. Solche ergeben sich aus den §§ 3, 13 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8, 27 Abs. 3 bis 6 WaffG.

Verstoß: Umgang mit Waffen ohne das erforderliche Lebensjahr vollendet zu haben: **OWi**, § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG

Verbote des Führens von Waffen und Messern

§ 42 WaffG - Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen

Wer an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG sowie Messer führen.

Zu öffentlichen Veranstaltungen i. S. d. § 42 Abs. 1 WaffG zählen u.a. öffentliche Vergnügungen, Volksfeste, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Märkte. Das Verbot gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen.

Ausnahmen für das Führen von Waffen können gemäß § 42 Abs. 2 WaffG allgemein oder im Einzelfall durch die zuständige Behörde zugelassen werden. Der Ausnahmescheid ist mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen auszuhändigen. Weitere Ausnahmefälle existieren in § 42 Abs. 4 WaffG (z. B. Mitwirkende an Theateraufführungen oder gewerbliches Ausstellen von Waffen auf Messen). Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Messern auf öffentlichen Veranstaltungen sind im § 42 Abs. 4a Satz 2 WaffG in Form von zehn Ausnahmetatbeständen aufgeführt (z. B. Rettungskräfte oder Beschäftigte in der Gastronomie).

Führen einer Waffe auf einer öffentlichen Veranstaltung i. S. d. § 42 Abs. 1 WaffG:

Verstoß: **Vergehen**, § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG

Führen eines Messers auf einer öffentlichen Veranstaltung i. S. d. § 42 Abs. 4a Satz 1 WaffG:

Verstoß: **OWi**, § 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG

§ 42a WaffG - Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

Es ist verboten, außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums, insbesondere in der Öffentlichkeit, Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 WaffG oder Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen. Ausnahmen von dem Verbot sind in § 42a Abs. 2 und 3 WaffG aufgeführt (z. B. Transport in einem verschlossenen Behältnis oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses im Zusammenhang mit der Berufsausübung).

Führen von Anscheinswaffen oder bestimmten tragbaren Gegenständen:

Verstoß: **OWi**, § 53 Abs. 1 Nr. 21b WaffG

§ 42b WaffG - Verbot des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personenverkehr

In Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs, insbesondere in Gebäuden und Haltepunkten, ist es verboten, Waffen i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG oder Messer zu führen. Ausnahmen von diesem Verbot sind in § 42b Abs. 1 Satz 2 WaffG näher beschrieben und knüpfen teilweise an § 42 Abs. 4a und 5 WaffG an.

Führen von Waffen oder Messern im öffentlichen Personenfernverkehr:

Verstoß: **OWi**, § 53 Abs. 1 Nr. 21c WaffG

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist gemäß § 42b Abs. 2 WaffG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes das Führen von Waffen i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG und von Messern zu verbieten oder zu beschränken, wobei entsprechende Ausnahmen vorzusehen sind.

Führen von Waffen oder Messern entgegen einer Rechtsverordnung i. S. d. § 42b Abs. 2 WaffG:

Verstoß: **OWi**, § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG

§ 42 Abs. 5 WaffG - Waffenverbotszonen

Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG und von Messern an ausgewählten öffentlichen Orten zu verbieten oder zu beschränken. NRW hat von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und erstmalig im Dezember 2021 eine Waffenverbotszonenverordnung (WVZ VO) erlassen.

In den Rechtsverordnungen sind Ausnahmen von dem Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Im § 42 Abs. 5 WaffG wurde jeweils für das Führen von Waffen bzw. Messern konkretisiert, wann insbesondere ein berechtigtes Interesse anzunehmen ist.

Führen von Waffen oder Messern entgegen einer WVZ VO i. S. d. § 42 Abs. 5 WaffG:

Verstoß: **OWi**, § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG

§ 42c WaffG - Kontrollbefugnis zum Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlichen Personenfernverkehr und in Verbotszonen

Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung gesetzlicher Waffen- und Messerverbote sowie Waffen- und Messerverbotzonen im räumlichen Geltungsbereich Personen kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen sowie die Personen durchsuchen.

Verbotene Waffen (Auszug, § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Anlage 2, Abschnitt 1 WaffG)

Waffenart ¹⁹		Sanktionsnormen nach dem WaffG
Schusswaffen		
<u>Vollautomaten</u> sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können. (Beachte die Kriegswaffenliste - Anl. Teil B, V zu § 1 Abs. 1 KrWaffKontrG! ²⁰)		Verbrechen , § 51 Abs. 1 WaffG Gilt nur für Schusswaffen zum Verschießen von Patronenmunition! ²¹
<u>Vorderschaftrepetierflinten</u> , bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist (Pump-Gun) oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt		Verbrechen , § 51 Abs. 1 WaffG
<u>„Getarnte“ Schusswaffen</u> , die ihrer Form nach geeignet sind einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Schießkugelschreiber, Schießstöcke, Handpistolen, Taschenlampenpistolen, etc.)		Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
<u>„Wildererwaffen“</u> sind Schusswaffen, die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können.		Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Bestimmte Hieb- und Stoßwaffen¹²		
<u>„Getarnte“ Hieb- und Stoßwaffen</u> , die ihrer Form nach geeignet sind einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Gürtelschnallendolch, Haarbürostendolch, Stockdegen, etc.)		Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne		Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Sonstige Waffen		
Reizstoffsprüngeräte	ohne Zulassungszeichen des BKA oder der PTB	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Elektroimpulsgeräte	ohne Zulassungszeichen der PTB ¹⁵	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Distanzelektroimpulsgeräte	„Taser“	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Präzisionsschleudern	sowie deren Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Würgehölzer / Drosselgeräte	(z. B. Nun-Chaku, Garotte, etc.)	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Molotow-Cocktails	Verbot zur Herstellung eines Molotow-Cocktails anzuleiten oder aufzufordern!	Vergehen , § 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG Vergehen , § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG
Bestimmte Messer		
Butterflymesser		Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Fallmesser		Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Faustmesser	Ausnahme für Jäger / Kürschner möglich ²²	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Springmesser ¹⁶	Ausnahme: - Seitlich austretende Klinge, einseitiger Schliff, Klingenlänge unter 8,5 cm ¹⁷ <u>und</u> - berechtigtes Interesse, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht <u>oder</u> der Umgang erfolgt im Zusammenhang mit der Berufsausübung	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Fußnotenverzeichnis

1.	Erwerb	Erlangen der tatsächlichen Gewalt	12.	Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung von Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen			
	Besitz	Ausüben der tatsächlichen Gewalt		13.	maßgeblich ist die Herstellerabsicht (Zweck des Umbaus)		
	Überlassen	Einer anderen Person die tatsächliche Gewalt einräumen			14.	dazu WaffVwV ²³ vom 05.03.2012 Nr. 42a.3: Liegt ein berechtigtes Interesse am Führen dieser Gegenstände vor, ist der Bußgeldtatbestand nicht verwirklicht. So wird sichergestellt, dass das Mitführen nützlicher Gebrauchsmesser für sozial-adäquate Zwecke (z. B. Picknick, Bergsteigen, Gartenpflege, Rettungswesen, Brauchtumpflege, Jagd und Fischerei) auch weiterhin nicht beanstandet wird.	
	Führen	Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte				15.	Bestimmte Altgeräte ohne Prüfzeichen (Modelle, die vor dem 11.10.2002 hergestellt und nachweislich vor dem 01.01.2011 erworben wurden) dürfen besessen werden. Diese Ausnahme gilt nicht für das Führen. Sie dürfen nur an die Polizei oder die Waffenbehörde oder mit Genehmigung des BKA überlassen werden.
	Schießen	Geschosse durch einen Lauf verschießen, Kartuschenmunition abschießen, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe oder pyrotechnische Munition verschießen					16.
Bestimmte Arten des Umgangs sind erlaubnisfrei wie z. B. der Transport (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG):		17.	Messung der Klingenlänge: Aus dem Griffstück herausragender Teil; unabhängig davon wo der Schliff beginnt (8,5 cm = Längsseite EC-Karte; 12 cm = Längsseite 5-Euro-Schein)				
– nicht schussbereit, d.h. Waffe und Munition getrennt			18.	Einhandmesser = Messer mit einhändig feststellbarer Klinge			
– nicht zugriffsbereit, d. h. in einem verschlossenen Behältnis; ein Messer ist nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann;				19.	Alle Umgangsarten i. S. d. § 1 Abs. 3 WaffG sind von dem Verbot umfasst.		
– zu einem von dem Bedürfnis umfassten Zweck und					20.	Das WaffG findet gemäß § 57 Abs. 1 WaffG keine Anwendung auf Kriegswaffen im Sinne des KrWaffKontrG. Die Bestimmungen des WaffG sind nur auf ehemalige Kriegswaffen anzuwenden. Der Umgang mit Kriegswaffen ohne Genehmigung stellt ein Verbrechen gemäß § 22a KrWaffKontrG dar.	
– von einem Ort zu einem anderen Ort						21.	Vollautomatische Schusswaffen, die nicht zum Verschießen von Patronenmunition eingerichtet sind (z. B. Softair-Waffen), sind ebenfalls verboten, unterliegen aber keiner erhöhten Strafandrohung! (Vergehen, § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG)
2.	Ausnahmen von den Erlaubnispflichten nach § 12 WaffG beachten!						22.
3.	Nicht erforderlich zum Schießen auf Schießstätten und für die weiteren in § 12 Abs. 4 WaffG genannten Ausnahmen, sowie zur Jagd mit dafür zugelassenen Jagdwaffen (§ 13 Abs. 6 WaffG)		23.				
4.	Bei pyrotechnischer Munition ist nur Munition der Klasse „PM I“ erlaubnisfrei! (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.10 WaffG)						
5.	z. B. Lauf / Gaslauf, Verschluss, Patronen-/ Kartuschenlager, Griffstück mit Abzugseinheit bei Kurz Waffen (nicht: Magazin)						
6.	Wer in Fällen der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen außerhalb der Wohnung diesen ein wesentliches Teil entnimmt und mit sich führt, bedarf keiner Erlaubnis zum Führen (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG). Mehrere mitgeführte wesentliche Teile dürfen nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.						
7.	Zum Spiel bestimmte Gegenstände oder zum Spiel bestimmte Schusswaffen, die die Anforderung der EU-Spielzeugsicherheitsrichtlinie (Richtlinie 2009/48/EG) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, sind aus dem Anwendungsbereich des Waffengesetzes ausgenommen (CE-Kennzeichnungspflicht; der Grenzwert von max. 0,5 Joule ist hier unerheblich). Das Verbot des Führens von Anscheinswaffen bleibt davon unberührt.						
8.	Anscheinswaffen: a) Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden b) Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen wie a) c) unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen wie a)						
9.	Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen): Eine Schusswaffe ist dann unbrauchbar, wenn sie entsprechend der Maßgaben der EU-Deaktivierungsrichtlinie 2015/2403 verändert und diese Unbrauchbarmachung durch Prüfung eines Beschussamtes bestätigt worden ist. Beachte: Für vor dem 28.06.2018 unbrauchbar gemachte Schusswaffen gelten die Bestimmungen des § 25c AWaffV! Diese Waffen sind keine unbrauchbar gemachte Schusswaffen im Sinne des WaffG, gelten als erlaubnispflichtige Schusswaffen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG und fallen nicht unter die Freistellungen von bestimmten Umgangsarten nach der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 zum WaffG.						
10.	Salutwaffen waren vor dem 01.09.2020 erlaubnisfrei zu erwerben. Seitdem werden sie rechtlich wie ihre Ursprungswaffe behandelt (erlaubnispflichtige bzw. ggf. verbotene Schusswaffe).						
11.	dazu WaffVwV ²³ vom 05.03.2012 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.2						

Herausgeber:
Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung
und Personalangelegenheiten
der Polizei Nordrhein-Westfalen

Redaktion: Pia Stockel
Stand: Januar 2025